

Antrag auf Pflegeleistungen bei Verhinderung der Pflegeperson / Kurzzeitpflege

Name, Vorname, Geburtstag des Pflegebedürftigen	Versicherungsnummer
Anschrift	
Telefon	
<input type="checkbox"/> Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) im Zeitraum ab _____ bis _____	
Für diesen Zeitraum wird die Pflege in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen durchgeführt von einer <input type="checkbox"/> Privatperson _____ Name, Anschrift, Telefon-Nr.	
<p>Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben wird vermutet, dass die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; in diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgelegten Pflegegrades nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung bis zu 1612,00 EUR möglich, wenn entsprechend hohe und notwendige Aufwendungen der Pflegeperson, z. B. Verdienstausfall oder Fahrtkosten nachgewiesen werden.</p> <p><u>Verwandte bis zum zweiten Grade sind:</u> Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister. <u>Verschwägte bis zum zweiten Grade sind:</u> Schwiegerkinder (Schwiegersohn, Schwiegertochter), Schwiegereltern (Ehegatten der Enkelkinder), Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin, Großeltern des Ehegatten, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten).</p> <p>Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen verwandt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein verschwägert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, Stellung zum Pflegebedürftigen _____ (z. B. Tochter, Schwiegertochter) <u>oder</u> lebt die Ersatzpflegeperson mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Zahlung soll auf folgendes Konto der pflegebedürftigen Person erfolgen:</p> <p>----- Name der Bank, IBAN</p>	
<input type="checkbox"/> Ambulanter Pflegedienst _____ Name, Anschrift, Telefon	
<input type="checkbox"/> Pflege in stationärer Pflegeeinrichtung _____ Name, Anschrift, Telefon	
<input type="checkbox"/> Es wurde ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII beim zuständigen Sozialamt gestellt. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt hat. Die Wartezeit von 6 Monaten ist auch erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Hat eine Unterbrechung länger als 4 Wochen gedauert, so verlängert sich die Wartezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (Hemmung). Nicht erforderlich ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor jeder neuen Unterbrechung der Pflegetätigkeit wiederum 6 Monate gepflegt haben muss. <p><u>Erklärung:</u> Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Grund der Verhinderung der Pflegeperson: _____ (z. B. Erholungsurlaub, Erkrankung der Pflegeperson)</p>	
<input type="checkbox"/> Die Leistung soll stundenweise erfolgen <input type="checkbox"/> Der Leistungsbetrag soll um 806,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommener Kurzzeitpflege erhöht werden.	
<input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) Zeitraum ab _____ bis _____ Name der Einrichtung: _____ Begründung: _____ (z. B. Erholungsurlaub, Erkrankung der Pflegeperson)	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Umdeutung noch nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege um _____ EUR.	

Datum _____

Unterschrift des Versicherten bzw. des Bevollmächtigten _____

Datenschutzhinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Wir bitten Sie daher, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen bei den Leistungsansprüchen nach § 39 (häusliche Pflege) und § 42 (Kurzzeitpflege) SGB XI führen.

Soziale Pflegeversicherung

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen empfehlen wir Ihnen, vorher die folgenden Informationen zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

Informationen zur Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Allgemeines zum Leistungsumfang

Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, haben Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 für die Dauer von bis zu 6 Wochen (42 Kalendertage) je Kalenderjahr zusätzlich zur Pflegesachleistung Anspruch auf Ersatzpflege. Für die Ersatzpflege können wir im Einzelfall bis zu 1612,00 EUR im Kalenderjahr übernehmen; die Zahlung bezieht sich dabei auf das Kalenderjahr und nicht auf die Pflegeperson(en).

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2418,00 EUR im Kalenderjahr erhöht werden. Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege verringert sich entsprechend. Bei Bedarf, sprechen Sie uns bitte an.

Während der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld / Kombinationspflegegeld in Höhe von 50% des jeweiligen Pflegegrades für maximal 42 Tage weitergezahlt. Für den ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld / Kombinationspflegegeld in voller Höhe gezahlt.

Verhinderungspflege durch ambulanten Pflegedienst

Des Weiteren können die Kosten der Ersatzpflege bis zu 1612,00 EUR ohne anteilige Kürzung zusätzlich zur (ungekürzten) Pflegesachleistung erstattet werden, wenn durch die Ersatzpflege und den Vertragsleistungserbringer die Pflege anteilig erfolgt.

Verhinderungspflege durch eine stationäre Pflegeeinrichtung

In diesen Fällen übernehmen wir die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1612,00 EUR im Kalenderjahr.

Verhinderungspflege durch nicht erwerbsmäßige pflegende Personen (z.B. Nachbarn)

Wird die Ersatzpflege in Form der häuslichen Pflege durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person sichergestellt, so kann in eine Kostenerstattung bis zu 1612,00 EUR erfolgen.

Dazu reichen Sie uns bitte einen Nachweis über die entstandenen Kosten (z.B. Honorar, Fahrkosten) ein.

Verhinderungspflege (auch stundenweise) durch Personen, die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben

Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes nach dem jeweiligen Pflegegrad nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung bis zu 1612,00 EUR (ggf. zusätzlich bis zu 806,00 EUR von Kurzzeitpflege) möglich, wenn entsprechend hohe und notwendige Aufwendungen der Pflegeperson, z. B. Verdienstausfall oder Fahrtkosten nachgewiesen werden.

Stundenweise Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson weniger als acht Stunden am Tag verhindert, erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1612,00 EUR, nicht aber auf die Höchstdauer von 42 Tagen.

Wenn die stundenweise Verhinderungspflege (weniger als acht Stunden) durch Personen, die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, durchgeführt werden soll, kann es für den Pflegebedürftigen günstiger sein, keine Verhinderungspflege zu beantragen, weil der Anspruch auf die 1,5-fache Höhe des Pflegegeldes / Kombinationspflegegeldes begrenzt ist und bei einem Verzicht auf Beantragung der Verhinderungspflege der Gesamtanspruch durch die stundenweise Verhinderung der Pflegeperson nicht geschmälert wird.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung der Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und bei Inanspruchnahme der Verhinderungspflege mindestens Pflegegrad 2 besteht. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass dieselbe Pflegeperson den Pflegebedürftigen 6 Monate gepflegt haben muss. Die Wartezeit von 6 Monaten ist auch dann erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Die Pflege muss nicht ununterbrochen ausgeführt worden sein. Unterbrechungstatbestände, die nicht länger als 4 Wochen dauern, sind für die Erfüllung der Wartezeit unschädlich. Hat die Unterbrechung länger als 4 Wochen gedauert, so verlängert sich die Frist um den Zeitraum der Hemmung. Nicht erforderlich ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor jeder neuen Unterbrechung der Pflege Tätigkeit wiederum 6 Monate gepflegt haben muss.

Die Erbringung der Verhinderungspflege ist nicht auf die Ersatzpflege im Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt. Die Verhinderungspflege kann z. B. auch in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einer Krankenwohnung, einem Kindergarten, einer Schule, einem Internat oder einem Wohnheim für Behinderte durchgeführt werden.

In diesen Fällen werden aber nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt.

Informationen zur Pflege im Rahmen der Kurzzeitpflege

Allgemeines zum Leistungsumfang

Bei Verhinderung der Pflegeperson oder aus anderem Grund, wenn vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich / nicht ausreichend ist, besteht ab Pflegegrad 2 der Anspruch auf Kurzzeitpflege.

Wir übernehmen für die Dauer von 8 Wochen (56 Kalendertage) die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1612,00 EUR im Kalenderjahr.

Weiter besteht die Möglichkeit den vollen Anspruch der Verhinderungspflege (sofern noch nicht in Anspruch genommen) auf den Anspruch der Kurzzeitpflege umdeuten zu lassen. Der Anspruch der Verhinderungspflege verringert sich entsprechend.

Bei Bedarf sprechen Sie uns bitte an.

Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld / Kombinationspflegegeld in Höhe von 50% des jeweiligen Pflegegrades für maximal 56 Tage weitergezahlt. Für den ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld/ Kombinationspflegegeld in voller Höhe gezahlt.

Service

Zur Verwendung des Entlastungsbetrages von 125,00 EUR monatlich (ab Pflegegrad 1) und zu weiteren Fragen beraten wir Sie gerne. Ihre Pflegekasse